



Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>2</u>
<u>§ 2 AUFGABEN UND ZIELE</u>	<u>2</u>
<u>§ 3 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG</u>	<u>2</u>
<u>§ 4 JUGENDAUSSCHUß</u>	<u>2</u>
<u>§ 5 JUGENDKASSE</u>	<u>2</u>
<u>§ 6 GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNGEN DER JUGENDORDNUNG</u>	<u>3</u>
<u>§ 7 SONSTIGE BESTIMMUNGEN</u>	<u>3</u>
<u>§ 8 INKRAFTTRETEN</u>	<u>3</u>



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum altersbedingten ausscheiden aus der A-Jugend und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des FV Kickers 09 Lauterbach.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr, vor der Generalversammlung des Vereins, zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss.

Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in (*vom Verein auf 2 Jahre gewählt*)
- der oder dem stellvertretendem Vereinsjugendleiter/in (*wählt der Vereinsjugendausschuss aus seinen Reihen für 1 Jahr*)
- weiteren Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendleiter vorgeschlagen auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend (gemäß §1 dieser Jugendordnung), soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben, oder dessen Erziehungsberechtigte. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Jugendleiter kann jedoch auch nicht gewählte Mitarbeiter/innen zur Betreuung der Jugendmannschaften einsetzen, diese haben dann allerdings kein Stimmrecht im Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vollausschuß und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Der oder die Vereinsjugendleiter/in oder der oder die jeweilige Stellvertreter/in leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Bei Verhinderung oder zur Unterstützung übernimmt der / die jeweilige Stellvertreter(in) seine Aufgaben.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird von der oder dem Jugendleiter/in oder einem Vertreter geführt und vom Jugendausschuß vor der Jugendvollversammlung geprüft.



§ 6 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vollausschuß mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vollausschuß in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch die Jugendversammlung vom 09.Juni 1992 verabschiedet und in der Jugendversammlung am 24.07.2015 aktualisiert.

Vorgenannte Ordnung wurde vom Vollausschuß des FV Kickers 09 Lauterbach e.V. am 25.Juli 2015 einstimmig angenommen.

Für die Richtigkeit:

Name, Vorname

Unterschrift

Bühler Andreas - Jugendleiter

- | | |
|------------------|-----------------|
| 1. Ausfertigung: | Jugendleiter |
| 2. Ausfertigung: | 1. Vorsitzender |
| 3. Ausfertigung: | Geschäftsführer |